

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1540 K 442/24

München, 01.04.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| Mittwoch, 17.06.2026 | 13:30 Uhr | 202, Sitzungssaal | Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von München I
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Blatt |
|-------------|--------------------------|--------|-------|
| 251/10.0000 | Wohnung nebst Kellerraum | 8 | 2877 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar |
|-----------|-----------|-------------------------|------------------|--------|
| München I | 1219 | Gebäude- und Freifläche | Rumfordstraße 39 | 0,0500 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1-Zi.-Whg. im 1. OG des Rückgebäudes (Aufzug nicht vorhanden), Wfl. ca. 35,7m² (inkl. Balkon
Ri. W, Innenhof zu 1/2), Kellerabteil im Vordergebäude, Nfl. ca. 3,8m², Bj. ca. 1986,

Lage: Rumfordstraße 39, 80469 München (Altstadt-Lehel);

Verkehrswert: 407.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.12.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-
sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht München
Vollstreckungsgericht